

Arbeitskreis Interne Revision im Krankenhaus

Statut des Arbeitskreises

Interne Revision im Krankenhaus beim DIIR

Präambel

Dieses Statut ergänzt und konkretisiert die Geschäftsordnung des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR) für die Arbeitskreise (GO). Sie gibt die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Mitglieder im Arbeitskreis Interne Revision im Krankenhaus (nachfolgend „AK“ genannt) vor und stellt die Grundlage für die Zusammenarbeit im AK dar.

I. AK Krankenhaus

1. Zweck und Aufgaben des AK

Der AK fördert den Erfahrungsaustausch und unterstützt die Tätigkeit der Krankenhausrevisoren/-innen aus dem gesamten deutschsprachigen Raum.

Der AK richtet i.d.R. zweimal jährlich eine Tagung aus. An dieser Tagung können alle interessierten Krankenhausrevisoren/-innen und Gäste teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Leitung des AK.

Innerhalb des AK werden Arbeitsgruppen zu verschiedenen, fachspezifischen Themen gebildet (s. Abschn. II).

2. Mitgliedschaft im AK

Die Mitgliedschaft im AK setzt eine Firmenmitgliedschaft und/oder persönliche Mitgliedschaft beim DIIR voraus (s. Nr. 6 GO). Eine Teilnahme als Gast an den Tagungen ist bis zu zweimal möglich.

Die Mitglieder des AK bekommen auf Antrag gegenüber der AK-Leitung einen Zugang zu den geschützten Seiten des AK.

3. Vorstand des AK

Der AK wählt aus seinen Reihen einen Vorstand. Dieser besteht aus einer Leitung und 2 Stellvertretungen der Leitung. Die Wahl findet während einer Tagung statt und erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt sind alle während der Wahl anwesenden Mitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim, sofern ein Mitglied dies beantragt.

Die gewählte AK Leitung wird entsprechend Ziffer 5 der GO dem DIIR als Arbeitskreisleitung vorgeschlagen. Sollte die vorgeschlagene Leitung nicht die Zustimmung des DIIR finden, gelten die Stellvertretungen in der Reihenfolge ihrer Wahl als weitere Vorschläge.

Die Bestimmungen der Ziffer 5 der GO des DIIR hinsichtlich der Abberufung gelten entsprechend für alle Mitglieder des Vorstandes.

4. Aufgaben und Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand organisiert den Ablauf der Tagungen und leitet diese. Er erstellt die Tagesordnung und lädt die Mitglieder rechtzeitig (i.d.R. mindestens vier Wochen vor der Tagung) ein.

Die örtliche Organisation der Tagungen obliegt jeweils einem Mitglied des AK.

Der Vorstand ist darüber hinaus für die Außendarstellung des AK verantwortlich und nimmt dessen Interessen innerhalb des DIIR wahr. Ist eine Beschlussfassung innerhalb des Vorstands notwendig, so erfolgt diese mit einfacher Mehrheit.

Die regelhafte Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.

5. Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören der AK-Vorstand und die Leitungen der Arbeitsgruppen an. Der erweiterte Vorstand sollte mindestens einmal jährlich anlässlich der Herbsttagung zusammentreten. Die Zusammenkunft kann zeitnah vorab virtuell durchgeführt werden.

Der erweiterte Vorstand stimmt die Facharbeit der Arbeitsgruppen ab.

II Arbeitsgruppen

1. Ziele der Arbeitsgruppen

Ziel einer Arbeitsgruppen (nachfolgend „AG“ genannt) ist es, Arbeitshilfen in Form von Fragenkatalogen, Checklisten u.v.m. zu erstellen sowie Textbeiträge, die in der Fachpresse veröffentlicht werden, beispielsweise in der Zeitschrift für Interne Revision. Die Themen ergeben sich aus dem Aufgabenspektrum der Krankenhausrevision. Hierbei sollen möglichst aktuelle allgemein interessierende Fragen aufgegriffen werden. Die Mitglieder kooperieren und unterstützen sich gegenseitig, nicht nur innerhalb der AG.

2. Struktur der Arbeitsgruppen

Aus den Teilnehmern einer AG wird eine Leitung und ggf. eine Stellvertretung bestimmt. Das Vorgehen obliegt den Teilnehmern der AG ebenso wie das der Abbestellung der Leitung.

3. Voraussetzungen für eine Mitarbeit in den AG

Für die Mitgliedschaft in einer AG ist die GO des DIIR (Nr. 6) entsprechend anzuwenden. Mitglieder einer AG können nur AK-Mitglieder sein. Daneben ist Voraussetzung für die Aufnahme in eine AG, dass der/die Interessent/in zeitnah einen fachbezogenen Vortrag bei einer Tagung hält.

Die Interessensbekundung erfolgt gegenüber der Leitung der AG. Bis zur Aufnahme als Mitglied einer AG kann der Interessent bis zu dreimal als Gast ohne Stimmrecht an den AG-Sitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme als Gast entscheidet die Leitung der aufzunehmenden AG, über die Aufnahme als Mitglied die jeweilige AG; ebenso bei eventuellem Ausschluss eines Mitglieds.

Das Mitglied wird nach seiner Aufnahme in die relevanten Teilnehmerlisten und Verteiler aufgenommen.

4. Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen

Die Mitglieder und Leitungen der AG unterstützen sich gegenseitig. Die AG sollten die Möglichkeit nutzen, Experten aus anderen AGs zu bestimmten Themen einzuladen, Beitragstexte zu erbitten oder Beiträge anderer zu redigieren. Der Form der Zusammenarbeit sind grundsätzlich keine Grenzen gesetzt, soweit die Ziele der Arbeitsgruppen damit gefördert werden.

5. Gründung einer neuen Arbeitsgruppe

Die Gründung einer neuen AG ist jederzeit möglich. Hierzu muss sich eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern finden, die ein Thema bearbeiten möchten.

6. Aufgaben der Arbeitsgruppen-Leitungen

Es finden regelmäßige Sitzungen (mindestens zwei pro Jahr) statt. Die Gesamtanzahl der Sitzungen orientiert sich an den fachlichen Aufgaben des Arbeitskreises. Die Vorbereitung und Organisation erfolgt durch die AG-Leitung.

Die AG-Leitungen informieren die AK-Mitglieder regelmäßig über den Stand der Arbeiten. Sie sind im Zusammenhang mit Veröffentlichungen Ansprechpersonen des veröffentlichenden Verlages bzw. des DIIR.

7. Homepage

Die Mitglieder der AG bekommen auf Antrag gegenüber der AK-Leitung einen Zugang zu den geschützten Seiten des AK und der jeweiligen AG.

III. Änderungen und Inkrafttreten

Anträge auf Änderung des Statuts bzw. zur Auflösung des AK sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, so dass diese mit in die Einladung Tagesordnung der nächsten Tagung aufgenommen werden können. Diese Anträge bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen der bei der Tagung anwesenden Mitglieder des AK - Tagung.

Dieses Statut wurde durch den Arbeitskreis am 24.09.2024 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das DIIR in Kraft.